

Der Rat b e s c h l i e s s t mit 5 Stimmen die auf den Antrag GUTKNECHT fallen, mit einem grossen Mehr ABWEISUNG desselben.

Die speziellen Bauvorschriften werden Abschnitt für Abschnitt durchgangen und finden unter Aufnahme der bereinigten Fassung von Art. 1 (siehe Antrag SCHNEIDER & Beschluss auf Seite 2 hievor) ohne Gegenstimme die volle Zustimmung des Rates mit nachfolgendem Inhalt:

Spezielle Bauvorschriften
zum Bebauungsplan Gespermoosstrasse -Schmelzistrasse-Allerheiligenstrasse.

Art. 1.

Das umschriebene Gebiet bildet einen Bestandteil der Wohnzone mit nichtstörender Industrie. (Zone WG.)
Wohnbauten, sowie nichtstörende Gewerbebetriebe und nicht störende Industriebetriebe sind auf dem ganzen Gebiet zugelassen.

Art. 2.

Im gesamten Gebiet dieses Bebauungsplanes darf 3 - geschossig (Erdgeschoss plus 2 Obergeschosse) gebaut werden. Die maximale Traufhöhe beträgt 11.50 m. Sie wird von der Niveaulinie der umgehenden Strassenaxe aus gemessen. (gegenüber Gebäudemitte.)

Art. 3.

Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Den Bauinteressenten wird empfohlen, ihre Bauideen in Skizzenform vor der Einreichung eines definitiven Baugesuches dem Bauamt zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 4.

Die Bauten sollen sich in ihren Proportionen, Dachformen, in der Bauart und der farbigen Gestaltung in die Umgebung eingliedern. Die Baukommission kann Bauprojekten, welche das Orts- , Strassen - & Landschaftsbild ungünstig beeinflussen, die Genehmigung versagen. (§ 275 EG ZGB)

Art. 5.

Es sind die Gebäude - & Grenzabstände gemäss den Richtlinien des Kantons Solothurn vom 17.7.53, RRB Nr. 3024 einzuhalten. (Minimaler Grenzabstand = 3,5 m ; Vergrösserung des Grenzabstandes um $\frac{1}{3}$ der Mehrlänge über 12 m, Höchstabstand 11.00 ; Gebäudeabstand = Summe der errechneten Grenzabstände) . Längs der Strassen darf immer an die Baulinie gebaut werden, auch dann, wenn der über die Strasse gemessene Gebäudeabstand nach den Richtlinien nicht ausreichen würde.

Art. 6.

Grundsätzlich sind Bauten bis zu einer Gesamtlänge von 30.00 m zugelassen. (§ 18 Normalbaureglement). Bauten oder zusammengesetzte Baukörper mit einer Totallänge von über 30.00 m können von der Baukommission bewilligt werden, wenn sie sich architektonisch gut in die Umgebung eingliedern ; die Totallänge 60.00 m nicht überschreitet und die Mehrlänge betrieblich bedingt ist.

Art. 7.

Mit Rücksicht auf die topographische Lage des Bebauungsplangebietes (Südhang) kann die Baukommission eine Unterschreitung der in Art. 5 erwähnten Grenzabstände bewilligen, sofern der notwendige Gebäudeabstand eingehalten und der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass eine nachbarliche Verständigung betreffend Näherbaurecht nicht möglich sei.

Art. 8.

Eingeschossige Nebenbauten sind gestattet, sofern ihre Traufhöhe 3.0 m nicht übersteigt. Sie dürfen an die Grenze gebaut werden, sofern der Nachbar seine Zustimmung erteilt. Im übrigen sollen Nebenbauten architektonisch durchgebildet sein und ein gutes Verhältnis zu den Hauptbauten aufweisen. (§ 18 Normalbaureglement)

Art. 9.

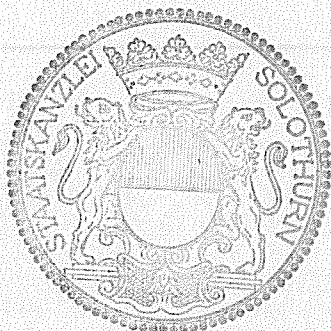
Ausladungen von Balkonen, Eingangsüberdachungen, Dachvorsprüngen etc. sind bis 1.20 m über die Baulinie gestattet, wenn ihre untere Begrenzung mindestens 3.20 m über dem Strassenniveau liegt.

---oO§Oo---

Der Rat b e s c h l i e s s t mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme:

Der BEBAUUNGSPLAN Gespermoosstrasse - Schmelzistrasse - Allerheiligenstrasse mit den speziellen Bauvorschriften vorgeannt wird g e n e h m i g t.

Der Beschluss betreffend Neufassung von Art. 1 der Bauvorschriften ist ausser den Einsprechern auch den Eigentümern an der Gespermoosstrasse mitzuteilen; nämlich:



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1049 genehmigt.
Solothurn, den 29. Febr. 1956

Der Staatsschreiber:

H. Schmid